

Lösungshinweise zu Praxisfragen

Themenbereich 8: Beziehungen zu nahestehenden Personen im Rahmen der Abschlussprüfung

Frage 1

Ja Nein

Auf welche Bereiche der Abschlussprüfung haben wesentliche Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Personen direkten Einfluss bzw. inhaltliche Auswirkungen?

- | | | |
|-----------------------|-------------------------------------|--------------------------|
| a) Risikobeurteilung | ☒ | ☐ |
| b) Prüfungsplanung | ☒ | ☐ |
| c) Prüfungshandlungen | ☒ | ☐ |

Lösungshinweise zu Frage 1

zu a und b) Beziehungen zu nahestehenden Personen **beeinflussen direkt die Risikobeurteilung, die Prüfungsplanung sowie die Prüfungshandlungen**. Der **Bestätigungsvermerk** wird jedoch nur dann beeinflusst, wenn der **Jahresabschluss** durch die **Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Personen** kein den **tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild** der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn notwendige Angaben nach § 285 Nr. 21 HGB nicht getätigt werden.

Frage 2

Ja Nein

Die Gesellschaften A und B tätigen nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommene Geschäfte (z. B. deutlich verbilligte Warenabgabe). An der Gesellschaft A ist Gesellschafter C beteiligt. An der Gesellschaft B ist die Tochter D des Gesellschafters C beteiligt. Muss die Gesellschaft A Angaben nach § 285 Nr. 21 HGB tätigen? Sie will alle möglichen größenabhängigen Befreiungsmöglichkeiten (§ 288 Abs. 2 HGB) in Anspruch nehmen.

- | | | |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) A ist eine kleine, B eine mittelgroße Kapitalgesellschaft | ☐ | ☒ |
| b) A ist eine mittelgroße, B eine kleine Kapitalgesellschaft | ☐ | ☒ |
| c) A und B sind mittelgroße Kapitalgesellschaften | ☐ | ☒ |
| d) A ist eine große Kapitalgesellschaft | ☒ | ☐ |

Lösungshinweise zu Frage 2

zu a) Kleine Kapitalgesellschaften brauchen nach **§ 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB** Angaben nach § 285 Nr. 21 HGB nicht zu machen

zu b und c) Mittelgroße Kapitalgesellschaften brauchen nach § 288 Abs. 2 S. 3 Angaben nach § 285 Nr. 21 HGB nur zu tätigen, „sofern die Geschäfte direkt oder indirekt mit einem Gesellschafter, Unternehmen, an denen die Gesellschaft selbst eine Beteiligung hält, oder Mitgliedern des Geschäftsführungs- Aufsichts- oder Verwaltungsorgans abgeschlossen wurden“. Dies ist hier nicht der Fall. Das Geschäft wurde lediglich mit einem **nahe stehenden Unternehmen** getätigt. Die **Tochter ist weder Gesellschafter, noch ein Unternehmen**, an denen die Gesellschaft selbst eine Beteiligung hält **noch ist sie Geschäftsführungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgan des Unternehmens A**.

zu d) Als große Kapitalgesellschaft greift **keine größenabhängige Erleichterung** nach § 288 HGB.